

(3) Die Gesamthöhe des Honorars der nebenamtlichen Fachschullehrer für Lehrtätigkeit an Fachschulen darf im Monat ein Drittel der monatlichen Grundvergütung des Fachschullehrers mit entsprechender Qualifikation nicht übersteigen. Wird Lehrtätigkeit von nebenamtlichen Fachschullehrern, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, in einem größeren Umfang durchgeführt, ist diese im Rahmen einer Teilbeschäftigung entsprechend den dafür geltenden arbeitsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes, Plananteil Arbeitskräfte und Lohn, durchzuführen.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung für die Begrenzung des Honorars für Werkstätige, die Lehrtätigkeit nebenamtlich im Rahmen der Weiterbildung von Hoch- bzw. Fachschulkadern gemäß § 1 Absätze 3 und 4 ausüben.

§ 7

(1) Zur Honorierung einmaliger Lehrveranstaltungen bzw. zur Durchführung von einzelnen Lehrveranstaltungen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern durch hochqualifizierte Wissenschaftler können die Honorarsätze der Ziffern 1 und 2 der Anlage bis maximal auf den zweifachen Betrag erhöht werden.

(2) Die Honorarsätze gemäß Ziffern 3 und 4 der Anlage für die Beurteilung von Abschlußarbeiten können im Ausnahmefall bis zum zweifachen Betrag erhöht und die Honorarsätze gemäß Ziff. 5 Buchst. a der Anlage für die Ausarbeitung von Lehrbriefen für das Fern- und Abendstudium sowie das postgraduale Studium können im Ausnahmefall bis auf maximal 1 200,— M erhöht werden, wenn die Beurteilung bzw. Ausarbeitung einen außergewöhnlichen Aufwand erfordert.

(3) Die Entscheidung über die Erhöhung der Honorarsätze gemäß den Absätzen 1 und 2 trifft der Leiter des der jeweiligen Einrichtung übergeordneten Organs.

(4) Die Honorierung von Lehrtätigkeit für die Aus- und Weiterbildung der Hoch- und Fachschulkader kann nur im Rahmen der der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung stehenden Mittel des Honorarfonds erfolgen.

§ 8

Verantwortlichkeit

Die Leiter der Einrichtungen, die gegen die Festlegungen dieser Anordnung verstoßen, sind disziplinarisch bzw. materiell zur Verantwortung zu ziehen.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Vereinbarungen oder Honorarverträge, die von dieser Anordnung abweichende Honorarsätze beinhalten bzw. in denen Festlegungen enthalten sind, die nicht den Bestimmungen dieser Anordnung entsprechen, sind aufzuheben und auf der Grundlage dieser Anordnung mit Wirkung vom 1. April 1971 neu abzuschließen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 31. März 1971 tritt außer Kraft:

— Anordnung vom 1. Dezember 1968 über die Honorierung von Lehrtätigkeit an den wissenschaftlichen Hochschulen — Honorarordnung — (GBl. II S. 1005).

(3) Folgende Rechtsvorschriften sind für die nebenamtlichen Fachschullehrer nicht mehr anzuwenden:

— § 3 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202);

— § 5 Absätze 2 und 3 der Achten Durchführungsbestimmung vom 30. Mai 1961 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. II S. 227);

— Neunte Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1964 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Rechtsstellung der nebenamtlichen Fachschullehrer — (GBl. II S. 104).

Berlin, den 31. März 1971

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. B ö h m e

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Honorarsätze\*

1.	Honorarsätze je Stunde**	Lehrtätigkeit für die Aus- und Weiterbildung von Hochschulkadern		
			Vorlesung andere Lehrveranstaltungen	
			in M	in M
		Hauptamtliche Hochschullehrer entsprechend § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b	} 20-60	10-30
		Nebenamtliche Hochschullehrer		
		Lehrbeauftragte		
2.	Honorarsätze je Stunde**	Unterricht für die Aus- und Weiterbildung von Fachschulkadern		Unterrichtsstunde in M
		Nebenamtliche Fachschullehrer und andere Werkstätige mit Hochschulabschluß		10—30
		Nebenamtliche Fachschullehrer und andere Werkstätige mit Fachschulabschluß		9—20

\* Bei der Durchführung von gemeinsamen Weiterbildungsveranstaltungen für Hoch- und Fachschulkader kann zwischen den Honorarsätzen nach Ziffern 1 und 2 variiert werden.

\*\* Die Vorlesungs- und Unterrichtsstunde wird mit 50 Minuten berechnet.